

AUSSCHNITT AUS DER ROTH-HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

NR. 165

vom 19. Juli 2006

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Roth

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes der Stadt Roth

Der Rat der Stadt Roth hat mit Feststellungsbeschluss vom 30. Mai 2006 die 12. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes in der Fassung vom 10. 1. 2006 beschlossen. Gegenstand ist die Änderung von Waldflächen in gewerbliche Bauflächen sowie die Änderung einer gewerblichen Baufläche in eine Waldfläche.

Die Änderungsgebiete befinden sich in einem Bereich zwischen der Staatsstraße 2237 und den bestehenden gewerblichen Bauflächen sowie Flächen südwestlich und westlich des bestehenden Industriegebietes.

Maßgebend für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes ist das Planblatt in der Fassung vom 10. 1. 2006.

Das Landratsamt Roth hat mit Bescheid vom 17. 7. 2006 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 12. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes in der Fassung vom 10. 1. 2006 wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschl. der Begründung und des Umweltberichts kann im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, I. Stock, Zimmer Nr. 06, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

2. Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 61 „Industriegebiet An der Lände“

Der Unterausschuss hat am 6. Juni 2006 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 61 „Industriegebiet An der Lände“ als Satzung beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Osten der Stadt Roth und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Staatsstraße 2237 nach Allersberg,
- im Osten durch den Main-Donau-Kanal,
- im Westen und im Süden von den angrenzenden Waldflächen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist das Planblatt der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 9. 5. 2006.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich Begründung und Umweltbericht im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, I. Stock, Zimmer 06, während der üblichen Dienststunden Montag bis Freitag: 7.00–12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 13.30–17.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für den nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Roth, 18. Juli 2006

Stadt Roth
Richard Erdmann
Erster Bürgermeister